

Zeichensatzung

des Pro Passivhaus e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main

für die nachfolgend abgebildete zur Anmeldung beim Deutschen Patentamt vorgesehene Kollektivmarken:

Wortbildmarke „Pro Passivhaus e.V.“



Grün RAL 6018 oder Pantone 369C und 65% schwarz

Pro Passivhaus e.V.

Bildmarke



Grün RAL 6018 oder Pantone 369C. und 65% schwarz

Wortmarke „Pro Passivhaus e.V.“

Der Verein Pro Passivhaus e.V. meldet die vorgenannten Kollektivmarken beim Deutschen Patentamt an.

Beschlossen in der Gründungsversammlung des Pro Passivhaus e.V. am 28.7.2009 in Darmstadt.

1. Der Verein Pro Passivhaus e.V. verwendet die Kollektivmarken entsprechend § 2 der Vereinssatzung.
2. Zweck der Kollektivmarken

Die Kollektivmarke „Pro Passivhaus“ hat den Zweck, öffentlich zu dokumentieren, dass der Träger die Satzung des Pro Passivhaus e.V. beachtet

und damit dem Kreis angehört, die den Passivhausstandard (gem. Definition des Passivhausinstitutes in Darmstadt) unterstützen und fördern.

3. Kreis der Nutzungsberechtigten

Der Verein Pro Passivhaus e.V. stellt seinen ordentlichen Mitgliedern und Gruppenmitgliedern die auf ihn eingetragenen Kollektivmarken zur Kennzeichnung der Unternehmen, Dienstleistungen und Waren oder deren Verpackung zur Verfügung, unter den Voraussetzungen:

- a) Nutzungsberechtigte Unternehmen können eine Eingangsschulung zur Beratung ihrer Kunden zum Passivhausstandard gemäß den Schulungsstandards des Passivhausinstitutes in Darmstadt nachweisen und halten diese Beratungsqualität durch vom Verein Pro Passivhaus e.V. empfohlene Fortbildungsqualifikationen aufrecht.
- b) Gekennzeichnete Dienstleistungen entsprechen den Qualitätsstandards des Passivhausinstitutes in Darmstadt.
- c) Gekennzeichnete Waren sind vom Passivhausinstitut in Darmstadt zur Verwendung in Passivhäusern zertifiziert.

4. Nutzungsbedingungen

Die nutzungsberechtigten Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Kollektivmarken bei Benutzung nur in der eingetragenen Form zu verwenden.

5. Rechte und Pflichten der Beteiligten

- a) Rechte, die sich daraus ergeben, dass die Kollektivmarken beim Deutschen Patentamt eingetragen sind, sowie Ansprüche wegen eines eventuellen rechtswidrigen Gebrauchs stehen ausschließlich dem Verein Pro Passivhaus e.V. als Zeichenträger zu.
- b) Der Verein Pro Passivhaus e.V. ist berechtigt und verpflichtet, gegen widerrechtliche Benutzung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Kollektivmarken einzuschreiten.
- c) Die zur Nutzung der Kollektivmarke Berechtigten sind verpflichtet, den Bestimmungen der Zeichensatzung zu entsprechen und dem Verein Pro Passivhaus e.V. ihnen bekannt gewordene Verletzungen unverzüglich mitzuteilen.
- d) Die zur Nutzung der Kollektivmarke Berechtigten sind verpflichtet, Änderungen innerhalb ihrer Unternehmen, die das Recht zur Markennutzung aufheben oder einschränken, wie z.B. den Wegfall der Schulungsqualifikation dem Verein Pro Passivhaus e.V. unverzüglich mitzuteilen.
- e) Das Recht zur Nutzung der Kollektivmarken ist unveräußerlich und nicht übertragbar.

Der Verein gestattet seinen ordentlichen Mitgliedern und Gruppenmitgliedern die Kollektivmarken in Vertriebs- und / oder Marketinggesellschaften der Mitgliedsunternehmen aufzunehmen, sofern nur Dienstleistungen und Waren, die die Voraussetzungen Ziffer 3 erfüllen damit gekennzeichnet werden. Die gewährte Befugnis zur Führung der

Kollektivmarken darf nicht an sonstige Dritte, rechtlich selbständige Firmen übertragen werden.

- f) Werden die Kollektivmarken von den zur Verwendung Berechtigten missbräuchlich genutzt, kann der Verein Pro Passivhaus e.V. die Führung der Zeichen für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagen.

6. Verlust des Nutzungsrechts

- a) Das Recht zur Führung der Kollektivmarken ist an die Mitgliedschaft im Pro Passivhaus e.V. gebunden.
- b) Das Recht zur Führung der Kollektivmarken erlischt, wenn die unter Ziffer 3 genannten Voraussetzungen auf Dauer entfallen sind. Sind die Voraussetzungen über einen Zeitraum von einem Jahr nicht mehr erfüllt, ist davon auszugehen, dass sie dauerhaft entfallen.
- c) Die Nutzer der Kollektivmarken verpflichten sich, den Verein Pro Passivhaus e.V. binnen einer Frist von 2 Monaten über den Wegfall der Nutzungsvoraussetzungen und die geplanten Maßnahmen zur Wiederherstellung der erforderlichen Voraussetzungen schriftlich zu informieren. Sie sind verpflichtet, dem Pro Passivhaus e.V. die Wiederherstellung der Nutzungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

7. Eigenverantwortung der Kollektivmarkennutzer

Die Kollektivmarkennutzer haben die Güte ihrer Dienstleistungen und Waren selbst zu vertreten. Eine Haftung des Fachverbandes, seiner Organe oder Beauftragten im Hinblick auf die Güte der Dienstleistungen und Waren ist ausgeschlossen.

8. Änderungen der Zeichensatzung

- a) Änderungen dieser Zeichensatzung beschließt der erweiterte Vorstand des Vereins Pro Passivhaus e.V. Sie sind innerhalb eines Jahres durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- b) Änderungen treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie den Mitglieder über das Rundschreiben des Vereins Pro Passivhaus e.V. bekannt gegeben worden sind, in Kraft.

Darmstadt, den 28. Juli 2009